

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.91 vom 19. April 2016

BS Appellationsgericht, 2016-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.91

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.91 du 19 avril 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.91 del 19 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Hebt das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid auf und weist es die Sache an die kantonale Behörde zurück, hat diese ihrer neuen Entscheidung die rechtliche Begründung des Bundesgerichtsentscheids zugrunde zu legen. Dabei hat sie sich auf das zu beschränken, was sich aus den für sie verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Entscheidung ergibt. Dieser ist insofern endgültig abgegrenzt (BGE 123 IV 1 E. 1 S. 3; 117 IV 97 E. 4a S. 104; Meyer/Dormann, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage 2011, Art. 107 BGG N 18 f.; vgl. AGE SB.2012.75 vom 25. August 2015 E. 1, SB.2013.49 vom 7. August 2015 E. 1.1).

E. 2

2.1 Das Appellationsgericht hat sich im nun aufgehobenen Entscheid vom 5. August 2015 wie bereits das Einzelgericht in Strafsachen auf den Standpunkt gestellt, dass die Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt örtlich nicht zuständig seien, da die inkriminierte Umetikettierung im Kanton Basel-Landschaft erfolgt und eine Zuständigkeit zufolge impliziter Anerkennung mangels eines örtlichen Anknüpfungspunktes nicht gegeben sei. Das Bundesgericht hat hierzu erwogen, der Strafanzeige der A_____ AG vom 3. April 2012 sei ein Dokument beigelegt worden, aus welchem sich habe schliessen lassen, dass die angeblich umetikettierte Ware möglicherweise nicht im Kanton Basel-Stadt, sondern im Kanton Basel-Landschaft gelagert habe. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hätte daher weitere diesbezügliche Abklärungen treffen müssen. Dies sei jedoch unterblieben, was den Schluss nahelege, die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt habe den Gerichtsstand implizit anerkannt. Ausserdem sei das Verfahren im Kanton Basel-Stadt bis zur Infragestellung des Gerichtsstands schon sehr weit fortgeschritten gewesen, so dass eine Abtretung des Verfahrens an den Kanton Basel-Landschaft unter prozessökonomischen Gesichtspunkten wenig sinnvoll wäre (a.a.O. E. 3.1). Ein örtlicher Anknüpfungspunkt, wie er zur Begründung eines vom gesetzlichen Gerichtsstand abweichenden Gerichtsstands erforderlich sei, sei vorliegend entgegen der Auffassung des Appellationsgerichts gegeben. So sei die Kooperationsvereinbarung zwischen der C_____ SA und der D_____ AG, unter anderem betreffend das Lagern loser und gesackter Ware, in Basel abgeschlossen worden. Diese Vereinbarung bezeichne Basel als Gerichtsstand. Auch die Ergänzung 1 zur Kooperationsvereinbarung vom 28. Februar 2002 sei in Basel abgeschlossen worden. Dies genüge zur Begründung eines örtlichen Anknüpfungspunktes (a.a.O. E. 3.2).

2.2 Da somit nach den für das Appellationsgericht verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts der Kanton Basel-Stadt für die Durchführung des Strafverfahrens zuständig ist, ist in Gutheissung der Beschwerde der A_____ AG vom 23. Juni 2015 die

Nichteintretensverfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 16. Juni 2015 aufzuheben und die Sache zur materiellen Beurteilung der Einsprache gegen den Strafbefehl vom 28. Juli 2014 an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind dafür keine Kosten zu erheben und ist der A_____ AG eine angemessene Parteientschädigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen, welche sich ■ der Honorarnote ihres Rechtsvertreters vom 15. April 2016 entsprechend ■ auf insgesamt CHF 1■270.95 (einschliesslich Auslagen und MWST) beläuft.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.